



GEMEINDE
MUTTERS

Betreff: Müllabfuhrverordnung
Datum: 21.12.2023
Sachbearb. Martin Hahn
T +43 (0)512 / 548400
amtsleiter@mutters.gv.at
Schulgasse 4, 6162 Mutters

MÜLLABFUHRVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Mutters hat mit Beschluss vom 21.12.2023 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023 folgende Müllabfuhrverordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Mutters gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.
- (3) Für die Altstoffentsorgung wurde der Recyclinghof Mutters, Burgstall, 6162 Mutters (Gp. 29/9 KG Mutters) errichtet. Die ganzjährige Abgabe von Sperrmüll- und Problemstoffen ist am Recyclinghof Götzens, Gewerbepark 3, 6091 Götzens vorgesehen.
- (4) Die Gemeinde Mutters ist Mitglied im Abfallverband Beseitigungsverband Innsbruck Land und wird in Fragen der Abfall- und Umweltberatung durch die Abfallwirtschaft Tirol Mitte GmbH. betreut.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 66/2023.
- (2) Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, welches ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- (3) Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

- (4) Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- (5) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
- (6) Sonstige Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich, Abholpflicht

- (1) Der Abfuhrbereich (Abholpflichtbereich) für Siedlungsabfall umfasst alle mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde. Das gilt nicht für jene Grundstücke (siehe Abs. 2), bei denen aufgrund ihrer Lage die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.
- (2) Nicht unter die Abholpflicht fallen
 - a) getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle inklusive saisonal anfallende Gartenabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu dem Recyclinghof Mutters bzw. Recyclinghof Götzens-Mutters zu bringen sind;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, der auf folgenden Grundstücken anfällt:

Grundstücke (Adresse oder Gst. Nr.)	Sammelstelle
Altes Gasthaus Muttereralm, Nockhofweg 57, Restaurant Muttereralm, Nockhofweg 59, Sennalm, Nockhofweg 56, Gasthaus Nockhof, Nockhofweg 52, Wohnobjekte Nockhofweg 43, 45, 47 und 49, Wochendhäuser im Bereich zwischen Talstation und Muttereralm.	Talstation Mutteralm Bahn
Kreither Alm, Kreith 60, Gasthaus Stockerhof, Kreith 1 und Wohnobjekt Kreith 2, Objekte Stockerhof, Jagdhütten GGAG Kreith.	Stockerkurve Kreuzung
Raitiser Alm, Raitis 38, Gasthaus Scheipenhof, Raitis 41 und Wohnobjekt Raitis 40, Wochenendhaus Raitis 39, Jagdhütte AG Raitis, Objekt Raitis 38a.	Gp. 975 KG Mutters
<i>Hausnummerierung TIRIS Stand 05.12.2023</i>	

§ 4

Verwendung, Aufstellungsort und Reinigung der Behälter

- (1) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten so aufzustellen, dass
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können

- (2) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten zu den kundgemachten Abfuhrzeiten so bereitzustellen, dass
 - a) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust entleert werden können
 - b) der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden
 - c) Behältnisse, die auf öffentlichem Grund zur Entleerung bereitgestellt wurden, müssen nach der Entleerung zurückgestellt werden
- (3) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass eine Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst unterbunden wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung ist untersagt.
- (4) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch die EigentümerInnen zu erfolgen.
- (5) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Restmüll

- (1) Die Sammlung von Restmüll darf nur in folgenden, genormten Behältnissen erfolgen. Dies sind:

a) Kunststofftonne	2-Rad	120 Liter	EN840-1
b) Kunststoffcontainer	4-Rad	770, 800, 1100 Liter	EN840-3
- (2) Die Behälter werden zur Verwiegung mit einem Transponder ausgestattet und den Haushalten und Betrieben gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
- (3) Festlegung der Mindestmenge:

Behältersystem:	35 Kilogramm pro Einwohner und Jahr
-----------------	-------------------------------------

§ 6

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- (1) Der Sperrmüll kann zu den Öffnungszeiten beim Recyclinghof Götzens am Standort Gewerbepark 3, 6091 Götzens abgegeben werden. Die Öffnungszeiten werden durch die ortsüblichen Kundmachungen verlautbart.

Zum Sperrmüll gehören u.a.: Teppiche, Matratzen, Sitzmöbel, Kunststoff-Gartenstühle, Kunststofftische, Ski, Sportgeräte, etc.

Nicht zum Sperrmüll gehören u.a.: Autoreifen, Metallteile, Holzteile, Problemstoffe, etc.
- (2) Sperriger Haushaltsschrott und Altholz sind getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen (Bioabfall)

- (1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
- b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Blumenerde, Fallobst, Gemüseabfälle, etc.
- c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)

Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.

- (2) Die Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen (Bioabfall) erfolgt in der Gemeinde Mutters zu kundgemachten Abfahrzeiten von der öffentlichen Müllabfuhr.

Für Haushalte erfolgt die Biomüllsammlung in verrottbaren Abfallsäcken zu 10 Litern.

Festlegung der Mindestabgabemenge

1 und 2 Personen Haushalt(e)	26 Säcke = 1 Rolle
3 und 4 Personen Haushalte	52 Säcke = 2 Rolle
5 und mehr Personen Haushalte	78 Säcke = 3 Rolle

- (3) Die Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben erfolgt in 90 oder 120 l Behältern. Die Abrechnung erfolgt durch die tatsächlichen Entleerungen, die das Sammelunternehmen erfasst. Die Verrechnung erfolgt durch die Gemeinde.
- (4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle ganzjährig auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren.
- (5) Saisonal anfallende Gartenabfälle wie Baum- und Strauchschnitt, Grünschnitt, Laub, Balkonblumen, usw. sind am Recyclinghof Mutters in die hierfür vorgesehenen Container bzw. Lager-Box einzubringen.

§ 8

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- (1) Die in Abs. 2 bis 15 genannten Abfälle sind am Ort des Anfalles vom übrigen Siedlungsabfall zu trennen und zu dem Recyclinghof Mutters bzw. dem Recyclinghof Götzens zu bringen und im hierfür vorgesehenen Behälter einzubringen.
- (2) Glasverpackungen (Altglas) ist in die vorgesehenen Container im Recyclinghof Mutters getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.

Nicht dazu gehören: Fensterglas, Spiegelglas, Windschutzscheiben, Porzellan, Glühbirnen, Energiesparlampen, etc.

- (3) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind im Recyclinghof Mutters in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören: Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.
- (4) Altpapier und Kartonagen sind in die hierfür vorgesehenen Container im Recyclinghof Mutters einzubringen.
Nicht zum Altpapier gehören: Kohle- und Durchschreibpapier, stark verschmutztes Papier, etc.
- (5) Metallverpackungen sind in die hierfür vorgesehenen Container im Recyclinghof Mutters einzubringen.
Nicht zu den Metallverpackungen gehören: nicht restentleerte Spraydosen, Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.
- (6) Altseisefette und -öle sind in entsprechenden Austauschbehältern (Öli) im Recyclinghof Mutters abzugeben. Für Großanfallstellen wie Gastronomiebetrieben wird eine eigene Gastro-Sammlung (Gastro-Öli oder Öli-Fass) angeboten.
- (7) Altkleider und Schuhe sind im Recyclinghof Mutters in Sammelsäcken abzugeben.
Nicht zu den Altkleidern und Schuhen gehören u.a. Feuchte und verschmutzte Kleidung, kaputte Schuhe, Stoffreste, Fetzen, Schneiderabfälle, Schischuhe, Schlittschuhe, Matratzen, Teppiche.
- (8) Flachglas:
Flachglas kann im Recyclinghof Mutters in Kleinmengen in die jeweils hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden.
Nicht zum Flachglas gehören u.a. Autoscheiben, Keramik
- (9) Haushaltsschrott ist an den beiden Recyclinghöfen in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Nicht zum Haushaltsschrott gehören: Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.
- (10) Elektroaltgeräte und Energiesparlampen, wie
 - Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.),
 - Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.),
 - Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.),
 - Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.), und
 - Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.)Diese sind im Recyclinghof Götzens getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
- (11) Altholz (kostenpflichtig)
Altholz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll im Recyclinghof Götzens abzugeben.
Nicht zu Altholz gehören u.a. Dämmplatten, Bahnschweller und ähnlich imprägnierte Hölzer.
- (12) Bauschutt rein (kostenpflichtig)
Bauschutt kann im Recyclinghof Götzens in Kleinmengen in die jeweils hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden. Mengen über 1 m³ von Umbau- und Abbrucharbeiten sind einem konzessionierten Unternehmen zu übergeben. Mengenschwellen gemäß Baurestmassentrennverordnung BGI Nr. 259/1991 sind zu beachten.

Nicht zum Bauschutt gehören u.a.: Eternit, Rigips, Heraklit, Zementsäcke, Kübel, Dispersion, Anstriche, Asphalt, asbesthaltige Abfälle, künstliche Mineralfasern.

(13) **Altfahrzeugreifen (kostenpflichtig):**

Diese werden mit und ohne Felgen im Recyclinghof Götzens übernommen. Nicht übernommen werden Reifen aus Gewerbebetrieben, LKW-Reifen oder Reifen von Baumaschinen und Liftanlagen.

(14) **Gebrauchtware zur Wiederverwendung (Re-Use) können am Recyclinghof Götzens zu den kundgemachten Öffnungszeiten in der Sammelbox abgegeben werden.**

Zu den Re-Use-Waren zählen alle Gegenstände, die noch gut brauchbar sind wie zum Beispiel Kleidung, Accessoires, Schuhe aller Art, Hausrat wie Geschirr, Gläser, Deko etc., Bücher, Spielsachen, Sport- und Freizeitartikel, Schultaschen, Handwerkzeuge, Raritäten aller Art, etc. Nicht dazu gehören irreparable Gegenstände im schlechten Zustand.

(15) **Problemstoffe aus Haushalten sind getrennt zu sammeln und bei der Problemstoffsammelstelle im Recyclinghof Götzens abzugeben.**

Zu den Problemstoffen gehören u.a.: Altöle und ölhaltige Abfälle, Farben und Lacke, Medikamente, Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Lösemittel, Säuren und Laugen, Druckgaspackungen mit Restinhalt, Batterien und Leuchtstoffröhren, etc.

Nicht zu den Problemstoffen gehören: Restentleerte Farb- und Lackdosen, leere Toner und Kartuschen.

§ 9

Bürgerkarte Mutters

- (1) Für die ganzjährige kontrollierte Abgabe am Recyclinghof Mutters wurde dieser mit einem Zutritt- und Überwachungssystem ausgestattet.
- (2) Der Zutritt zu den Anlagen und die Abgabe der Altstoffe ist nur mit einer gültigen Bürgerkarte möglich. Die Ausgabe der Bürgerkarte erfolgt über die Gemeinde.
- (3) Es gilt die Betriebsordnung.

§ 10

Strafbestimmungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß §20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, bestraft.

§ 11

In-Kraft-Treten

- (1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Mutters tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 11.12.2006 außer Kraft.

Gemeinde Mutters, am 21.12.2023

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister
Hansjörg Peer

Angeschlagen am 22.12.2023

Abgenommen am 09.01.2024



Dieses Dokument wurde von Hansjörg Peer elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 22.12.2023

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.mutters.gv.at/amtssignatur